



Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 31
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

BVD 120/2025/83

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 5. Mai 2026

in der Beschwerdesache zwischen

Frau C. _____
Beschwerdeführerin

und

Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Kirchberg, Gemeindeverwaltung,
Solothurnstrasse 2, 3422 Kirchberg BE

betreffend die Verfügung der Baupolizeibehörde der Gemeinde Kirchberg vom 17. November 2025 (Vogelvoliere)

I. Sachverhalt

1. Am 27. März 2025 reichten Frau A. _____ und Herr B. _____ bei der Gemeinde Kirchberg eine «Beschwerde über Lärmbelästigung» ein. Sie machen darin eine erhebliche Lärmbelästigung durch eine Vogelvoliere der Beschwerdeführerin geltend. Mit Schreiben vom 24. April 2025 gab die Gemeinde der Beschwerdeführerin Gelegenheit, zur baupolizeilichen Anzeige vom 27. März 2025 Stellung zu nehmen. Die Beschwerdeführerin reichte eine Stellungnahme vom 16. Mai bzw. 27. Juli 2025 ein. Darauf reagierten Frau A. _____ und Herr B. _____ mit einer Stellungnahme vom 25. September 2025.

Mit Wiederherstellungsverfügung vom 17. November 2025 forderte die Gemeinde Kirchberg (BE) die Beschwerdeführerin auf, die ausgeführten Bauarbeiten bei der Liegenschaft E. _____ weg 14, Parzelle Nr. D. _____, bis zum 16. Februar 2026 rückgängig zu machen, das heisst die Vogelvoliere zurückzubauen. Gleichzeitig wies die Gemeinde auf die Möglichkeit eines nachträglichen Baugesuchs hin und drohte die Ersatzvornahme und eine Busse bei Nichtbefolgung an. Die Verfahrenskosten von CHF 300.– auferlegte die Gemeinde der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin hat kein nachträgliches Baugesuch eingereicht.

2. Gegen diese Verfügung reichte die Beschwerdeführerin am 12. Dezember 2025 Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein. Sie stellt folgende Rechtsbegehren:

1. Die Wiederherstellungsverfügung der Baukommission Kirchberg vom 17.11.2025 sei vollumfänglich aufzuheben.
2. Eventualiter sei festzustellen, dass die Vogelvoliere auf Parzelle Nr. D. _____ baubewilligungsfrei ist.
3. Subeventualiter sei die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
4. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
5. Es seien die Kosten von CHF 300.– zu streichen.

3. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet¹, forderte die Beschwerdeführerin auf, eine korrekt unterzeichnete Beschwerde einzureichen. Gleichzeitig führte es den Schriftenwechsel durch und holte die Vorakten ein. Dabei gab es Frau A. _____ und Herrn B. _____ die Gelegenheit, sich durch das Einreichen einer Beschwerdeantwort am Beschwerdeverfahren als Partei zu beteiligen. Innert der dafür angesetzten Frist ging beim Rechtsamt der BVD eine von der Beschwerdeführerin korrekt unterzeichnete Beschwerde vom 27. Dezember 2025 ein. Die Gemeinde Kirchberg beantragt in ihrer Stellungnahme vom 13. Februar 2026 die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde, sofern überhaupt darauf einzutreten sei. Die Wiederherstellungsverfügung vom 17. November 2025 sei vollumfänglich zu bestätigen. Sofern Lärm-messungen durchgeführt werden müssten, seien diese im Rahmen des Beschwerdeverfahrens durchzuführen, eventualiter sei ein Fachbericht einzuholen. Frau A. _____ und Herr B. _____ haben keine Beschwerdeantwort eingereicht und damit auf die Beteiligung am weiteren Verfahren verzichtet.

Mit Verfügung vom 16. März 2026 teilte das Rechtsamt der BVD den Verfahrensbeteiligten mit, aufgrund einer ersten summarischen Einschätzung gehe es davon aus, dass für die Bestimmung der Gesamthöhe der Vogelvoliere auf das Terrain und nicht auf den Boden des Lichtschachts zu messen sei, womit es sich bei der Vogelvoliere mit Blick auf ihre Dimensionen um eine baubewilligungsfreie kleine Nebenanlage handeln dürfte. Die Gemeinde Kirchberg nahm dazu mit Eingabe vom 1. April 2026 Stellung.

4. Auf die Rechtsschriften, Stellungnahmen und Vorakten wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Eintreten

a) Gemäss Art. 49 Abs. 1 BauG² können baupolizeiliche Verfügungen nach Art. 45 bis 48 BauG innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde bei der BVD angefochten werden. Die BVD ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

b) Zur Beschwerde ist befugt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat (Art. 65 Abs. 1 VRPG³). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin durch die angefochtene Verfügung beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert. Auf ihre form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

¹ Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191)

² Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

³ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

c) Soweit die Beschwerdeführerin aber eventualiter beantragt, es sei festzustellen, dass die Vogelvoliere auf Parzelle Nr. D._____ baubewilligungsfrei ist, kann darauf nicht eingetreten werden. Dabei handelt es sich um ein Feststellungsbegehren. Solche sind nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere wenn kein leistungsverpflichtendes oder rechtsgestaltendes Begehren gestellt werden kann.⁴ Hier kann die Aufhebung der Wiederherstellungsverfügung beantragt werden, weshalb kein schutzwürdiges Feststellungsinteresse besteht.

2. Baubewilligungspflicht

a) Die Gemeinde Kirchberg begründete ihre Wiederherstellungsverfügung damit, dass auf der Parzelle Nr. D._____ eine Vogelvoliere erstellt worden sei. Diese weise eine Grösse von 7.99 m² und eine Gesamthöhe von 2.60 m auf. Gemäss Schreiben vom 28. Juli 2025 lebten darin 12 Vögel (10 Wellensittiche und 2 Nymphensittiche). Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b BewD⁵ seien Gehege oder kleine Ställe für einzelne Kleintiere baubewilligungsfrei. Die BSIG⁶-Weisung Nr. 7/725.1/1.1 präzisiere die Angaben zu Art. 6 Abs. 1 Bst. b BewD. Gemäss der BSIG-Weisung seien mit Kleintieren Meerschweinchen, Kaninchen und ähnliche, aber auch Hühner, Gänse, Enten, Vögel, Katzen, Hunde, Schafe, Ziegen usw. gemeint. Was «einzelne» heisse, könne nicht in absoluten Zahlen gesagt werden, sondern richte sich nach der Tierart. Bei Hühnern seien gut sechs bis zehn Tiere baubewilligungsfrei erlaubt. Da Wellensittiche lauter seien als Hühner, könne bei Wellensittichen je nach Lautstärke von sechs bis acht Tieren ausgegangen werden. Die maximalen Masse baubewilligungsfreier Ställe und Gehege entsprächen denjenigen von Kleinbauten unter Art. 6 Abs. 1 Bst. a BewD. Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a BewD gelte Folgendes: «Unbeheizte Bauten mit einer Grundfläche von höchstens 10 m² und einer Höhe von höchstens 2.50 m, die weder bewohnt sind noch gewerblich genutzt werden und die funktionell zu einer Hauptbaute gehören». Somit könne festgestellt werden, dass es sich um eine baubewilligungspflichtige Vogelvoliere handle, da die Anzahl der baubewilligungsfreien Tiere sowie die baubewilligungsfreien Masse überschritten würden.

b) Dazu macht die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde geltend, die Gemeinde stütze die angebliche Bewilligungspflicht auf Art. 6 Abs. 1 Bst. b BewD, wonach Gehege für Kleintiere baubewilligungsfrei seien. Die BSIG-Weisung zähle Vögel ausdrücklich dazu. Die Gemeinde erfinde jedoch eine «Obergrenze» von 6-8 Wellensittichen – eine Grenze, die weder im Baugesetz, dem Bewilligungsdekret, der BSIG-Weisung noch der Rechtsprechung existiere. Dies sei rechtssetzerisch und unzulässig. Auch die geringfügige Überschreitung der Höhe (2.60 m statt 2.50 m) sei aufgrund der Rechtsprechung toleranzfähig, da keinerlei Auswirkungen oder Nachteile entstünden. Im Übrigen liege ein Missverständnis vor, in der Voliere würden nicht 12, sondern 10 Vögel gehalten.

c) Die Gemeinde antwortet darauf in ihrer Stellungnahme vom 13. Februar 2026, die BSIG biete den Bauverwaltungen in den Gemeinden des Kantons Bern klare Weisungen, um einheitliche Standards im Baubewilligungsverfahren sicherzustellen. Gemeinden stützten sich darauf, da der Kanton Aufgaben delegiere und fachliche Anweisungen erteile, was rechtliche Sicherheit und Vermeidung von Fehlern gewährleiste. Sie könnten daher als Hilfsgrösse herbeigezogen werden. In der BSIG-Weisung Nr. 7/725.1/1.1 vom 25. April 2019 mit dem Titel «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Artikel 1b BauG» werde explizit festgehalten, dass «einzelne» nicht in absoluten Zahlen gesagt werden könne, sondern sich nach der Tierart richte. Daher sei diese Ober-

⁴ Vgl. Markus Müller, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 49 N. 72 ff.; BVR 2010 S. 337 E. 3.2

⁵ Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1)

⁶ Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG)

grenze unter Berücksichtigung aller Faktoren mit Auswirkungen auf Raum und Umwelt gesetzt worden.

Soweit die Beschwerdeführerin geltend mache, dass es sich bei der Höhe um eine geringfügige Höhenüberschreitung handle und daraus keinerlei Nachteile entstünden, sei festzuhalten, dass die Höhe der Vogelvoliere Auswirkungen auf die Baubewilligungspflicht habe. Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b BewD i.V.m. mit Art. 6 Abs. 1 Bst. a BewD gelte eine baubewilligungsfreie Höhe bis 2.50 m.

d) Baubewilligungspflichtig sind alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Bauvorhaben), die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen (Art. 1a Abs. 1 BauG). Keiner Baubewilligung bedürfen insbesondere der Unterhalt von Bauten und Anlagen, für eine kurze Dauer erstellte Bauten und Anlagen sowie andere geringfügige Bauvorhaben. Im Übrigen bestimmt das Baubewilligungsdekret die baubewilligungsfreien Bauvorhaben (Art. 1b Abs. 1 BauG).

Gemäss Art. 6 Abs. 1 BewD bedürfen keiner Baubewilligung unbeheizte Bauten mit einer Grundfläche von höchstens 10 m² und einer Höhe von höchstens 2.50 m, die weder bewohnt sind noch gewerblich genutzt werden und die funktionell zu einer Hauptbaute gehören (Bst. a) sowie kleine Nebenanlagen wie mobile Einfriedungen, kurze Sichtschutzwände bis zu zwei Metern Höhe, Unterstände bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Feuerstellen, auf zwei Seiten offene, ungedeckte Gartensitzplätze, unbeheizte Schwimmbecken bis zu 15 Quadratmeter Fläche, beheizte Schwimmbecken bis zu acht Kubikmeter Inhalt, Pergolen, Gartencheminées, Brunnen, Teiche, künstlerische Plastiken, Sandkästen für Kinder, Gehege oder kleine Ställe für einzelne Kleintiere (Bst. b).

In der BSIG Nr. 7/725.1/1.1 vom 25. April 2019 «Information (Praxishilfe), Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Artikel 1b BauG» finden sich weitere Ausführungen zu Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b BewD. Demnach sind Kleinbauten im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. a BewD Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse (10 m² Grundfläche, 2.50 m Gesamthöhe) nicht überschreiten. Kleinbauten in diesem Sinn bedingen eine Hauptbaute, zu der sie räumlich wie funktionell in Beziehung stehen.

Wie Kleinbauten bedingen auch kleine Nebenanlagen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b BewD einen örtlichen und funktionellen Bezug zu einer Hauptanlage. Hinsichtlich der Gehege oder kleinen Ställe für einzelne Kleintiere hält die BSIG fest, dass mit Kleintieren Meerschweinchen, Kaninchen und ähnliche, aber auch Hühner, Gänse, Enten, Vögel, Katzen, Hunde, Schafe, Ziegen usw. gemeint sind. Die Haltung einzelner solcher Tiere kann in einer Wohnzone i.d.R. als ortsüblich bezeichnet werden. Was «einzelne» heisst, kann nicht in absoluten Zahlen gesagt werden, sondern richtet sich nach der Tierart. Bei Hunden beispielsweise werden dies höchstens drei bis vier sein, bei Hühnern und Kaninchen gut sechs bis zehn pro Familie. Die maximalen Masse baubewilligungsfreier Ställe und Gehege entsprechen denjenigen von Kleinbauten gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a BewD.

e) Die umstrittene Vogelvoliere ist gemäss den in den vorhandenen Unterlagen genannten Masse 3.40 m lang und 2.35 m breit. Ihre Grundfläche beträgt damit 7.99 m². Die Vogelvoliere wurde über einem Lichtschacht errichtet, dessen Boden gemäss den in den vorhandenen Unterlagen genannten Masse 1.60 m unter Terrain liegt. Die Voliere hat gemäss den in den vorhandenen Unterlagen genannten Masse eine Höhe gemessen ab dem Boden des Lichtschachts von

2.60 m, demnach ragt die Voliere 1.00 m über das Terrain hinaus. Gemäss Art. 14 BMBV⁷ ist die Gesamthöhe der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain. Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf (Art. 1 Abs. 1 BMBV). Für die Bestimmung der Gesamthöhe ist hier somit auf das Terrain und nicht auf den Boden des Lichtschachts zu messen, womit die massgebliche Höhe der Vogelvoliere 1.00 m beträgt. Allenfalls wäre auch noch das Wellblechdach zu berücksichtigen (höchster Punkt der Dachkonstruktion), womit sich möglicherweise noch eine geringfügig grössere Höhe ergeben könnte. Die massgebliche Höhe der Vogelvoliere liegt aber jedenfalls deutlich unter 2.50 m. Somit hält die Vogelvoliere die zulässigen Masse für Kleinbauten ein. Mit Blick auf ihre Dimensionen handelt es sich bei der Vogelvoliere somit um eine baubewilligungsfreie kleine Nebenanlage im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. b BewD.

f) Was die Gemeinde Kirchberg dagegen in ihrer Stellungnahme vom 16. März 2026 vorbringt, überzeugt nicht. Sie verweist auf Art. 1 Abs. 3 BMBV, wonach das abgegrabene Terrain massgebend sei, wenn das Terrain im Hinblick auf ein Bauvorhaben abgegraben werde. Da die Nutzung der Vogelvoliere nach unten nicht begrenzt sei, sei die Höhe nach Auslegung der BMBV bis auf den Lichtschacht (Abgrabung) zu messen. Dabei übersieht die Gemeinde, dass mit Abgrabungen im Sinne von Art. 1 Abs. 3 BMBV nur Abgrabungen angesprochen sind, die sich auch im Bereich der Fassadenlinie zeigen. Eine Unterkellerung ist daher nicht eine Abgrabung im Sinne von Art. 1 Abs. 3 BMBV, so dass bei einer Unterkellerung die Gesamthöhe nicht bis auf die Bodenplatte gemessen werden muss. Dies ergibt sich auch aus Figur 4.1a auf Seite 5 von Anhang 1 BMBV (Skizzen zu den Begriffen und Messweisen). Vorliegend ist die Vogelvoliere mit dem Lichtschacht quasi unterkellert, im Bereich der Fassadenlinie der Vogelvoliere wurde das Terrain nicht abgegraben. Folglich muss hier die Gesamthöhe nicht auf den Boden des Lichtschachts, sondern auf den natürlich gewachsenen Geländeverlauf gemessen werden.

g) Die Gemeinde begründet die Baubewilligungspflicht der Vogelvoliere weiter mit der Tierzahl. Die in der BSIG genannte Tierzahl zielt darauf ab, ob die Haltung von Tieren in der Wohnzone noch als zonenkonform beurteilt werden kann. Die Frage, ob eine Tierhaltung zonenkonform ist, ist jedoch eine materiell-rechtliche Frage und betrifft damit die Frage der Bewilligungsfähigkeit. Auf die Frage der Bewilligungspflicht hat die Tierzahl somit keinen Einfluss, ansonsten die Bewilligungspflicht dann greifen würde, wenn die Bewilligungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, was unsinnig ist. Die materielle Unrechtmässigkeit einer baubewilligungsfreien Baute oder Anlage ist vielmehr im Rahmen von Art. 1b Abs. 3 BauG zu berücksichtigen. Demnach ordnet die Baupolizeibehörde die erforderlichen baupolizeilichen Massnahmen an, insbesondere im Interesse der Sicherheit und Gesundheit sowie des Ortsbild-, Landschafts- oder Umweltschutzes, wenn baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen die öffentliche Ordnung stören. Von einer Störung der öffentlichen Ordnung ist dann auszugehen, wenn es sich bei der verletzten Vorschrift um eine solche von allgemeiner raumplanerischer oder baupolizeilicher Bedeutung und Tragweite handelt,⁸ wozu auch die Zonenkonformität zu zählen ist. Werden in einem Gehege für einzelne Kleintiere, das die zulässigen Massen für Kleinbauten einhält, mehr als die in der fraglichen Zone zulässigen Tiere gehalten, führt dies somit nicht zu einer Baubewilligungspflicht für dieses Gehege. Vielmehr hat die Baupolizei gestützt auf Art. 1b Abs. 3 BauG die Reduktion auf die zulässige Tierzahl zu verfügen.

Im Übrigen wäre, selbst wenn die Argumentation der Gemeinde betreffend Baubewilligungspflicht aufgrund der in der Voliere gehaltenen Anzahl Tiere zutreffen würde, ein Rückbau der Voliere nicht erforderlich. Im Sinne einer mildernden Wiederherstellungsmassnahme würde es reichen, die

⁷ Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3)

⁸ Zaugg/Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 1b N. 3

Reduktion auf die zulässige Tierzahl zu verlangen, womit die Voliere nicht mehr baubewilligungspflichtig wäre.

h) In ihren Stellungnahmen vom 13. Februar und 1. April 2026 macht die Gemeinde zusätzlich geltend, gemäss Art. 15 GBR⁹ genüge für An- und Kleinbauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt seien, allseitig ein Grenzabstand von 2 m. Da Art. 15 GBR explizit den dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren ausschliesse, müsse der kleine Grenzabstand gemäss Art. 39 Abs. 1 GBR eingehalten werden, der hier 4 m betrage.

Dabei übersieht die Gemeinde, dass gemäss Art. 14 Abs. 1 GBR die in Art. 39 GBR festgesetzten kleinen und grossen Grenzabständen gegenüber dem nachbarlichen Grund nur bei der Erstellung von Bauten, welche das massgebende Terrain um mehr als 1.2 m überragen, zu wahren sind. Gemäss Art. 16 Abs. 5 GBR dürfen Unterniveaubauten bis 1.0 m an die Grundstücksgrenze heranreichen; Unterniveaubauten sind solche, welche das massgebende Terrain im Durchschnitt aller Gebäudeseiten um nicht mehr als 1.2 m überragen und höchstens eine Fassade freigelegt oder mit einem Zugang oder einer Zufahrt versehen ist. Die Vogelvoliere überragt das massgebende Terrain gemäss den in den vorhandenen Unterlagen genannten Masse um weniger als 1.2 m, womit sie mit einem Abstand von 2.65 m zur Nachbarparzelle Nr. F. _____ keine Grenzabstandsvorschriften verletzt.

Im Übrigen wäre, selbst wenn die Argumentation der Gemeinde betreffend Grenzabstand zutreffen würde, ein Rückbau der Voliere nicht erforderlich. Im Sinne einer mildereren Wiederherstellungsmassnahme würde es reichen, die Haltung von Tieren in der Voliere zu untersagen, womit sie nicht mehr für den dauernden Aufenthalt von Tieren bestimmt wäre.

i) Ein Rückbau der Vogelvoliere kann hier folglich nicht verlangt werden. Inwiefern ein Rückbau auch aufgrund der Frist von fünf Jahren gemäss Art. 46 Abs. 3 BauG nicht mehr verlangt werden könnte, braucht unter diesen Umständen nicht geprüft zu werden.

3. Rückweisung

a) Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Allerdings ist die Sache damit nicht erledigt. Sofern in der Vogelvoliere mehr Tiere gehalten werden, als die Zonenkonformität erlaubt, muss grundsätzlich die Reduktion auf die zulässige Tierzahl verfügt werden. Die Gemeinde schreibt in ihrer angefochtenen Verfügung, bei Wellensittichen sei je nach Lautstärke von sechs bis acht Tieren auszugehen. Die Gemeinde hat sich hier somit noch nicht auf eine exakte Tierzahl festgelegt. Es ist nicht an der BVD als Beschwerdeinstanz, diese Zahl erstmalig zu definieren. Daher geht die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen zurück an die Gemeinde Kirchberg (vgl. Art. 72 Abs. 1 VRPG).

b) Soweit sich die Beschwerdeführerin auf Art. 46 Abs. 3 BauG beruft, dürfte diese Bestimmung einer Reduktion der Tierzahl nicht entgegenstehen. Wie es für die Baupolizeibehörde hätte erkennbar sein sollen, dass in der Vogelvoliere einige wenige Tiere zu viel gehalten werden, ist nicht ersichtlich. Zudem würde dies voraussetzen, dass in der Vogelvoliere seit über fünf Jahren ständig zu viele Tiere gehalten wurden, was die Beschwerdeführerin kaum zu beweisen vermöchte, selbst wenn dies zutreffen sollte.¹⁰

⁹ Baureglement der Gemeinde Kirchberg BE vom 18. März 2019

¹⁰ Vgl. Zaugg/Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 46 N. 11a

c) Weiter ist darauf hinzuweisen, dass auch eine weitergehende Reduktion der Tierzahl denkbar wäre. Aus der Zonenkonformität lässt sich lediglich eine maximal zulässige Tierzahl ableiten, die ungeachtet der konkreten Immissionen in der Nachbarschaft hinsichtlich der Emissionen generell als zonenkonform eingestuft werden kann. Führt diese maximal zulässige Tierzahl aufgrund der konkreten Umstände zu übermässigen Immissionen in der Nachbarschaft, müssen weitere Einschränkungen verfügt werden. Dabei würde wohl eine weitergehende Reduktion der zulässigen Tierzahl im Vordergrund stehen, wobei auch die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung zu berücksichtigen wären (Wellensittiche sind sozial lebende Tiere, die nicht einzeln gehalten werden dürfen)¹¹.

Vorliegend dürfte es aber angezeigt sein, zunächst eine Reduktion auf die maximal zulässige Tierzahl zu verfügen. Anschliessend ist abzuwarten, wie sich diese Massnahme auswirkt.

d) Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich die Sache anders präsentieren könnte, sollten die in den vorhandenen Unterlagen genannten Masse der Vogelvoliere nicht korrekt sein. Sollten Zweifel an der Korrektheit dieser Masse bestehen, ist es an der Gemeinde hier für Klarheit zu sorgen und gegebenenfalls gestützt auf die korrekten Masse das Entsprechende zu verfügen.

e) Von der Aufhebung der angefochtenen Verfügung ist auch die vorinstanzliche Kostenverfügung betroffen. Auf die Rüge der Beschwerdeführerin, die ihr von der Gemeinde auferlegten Kosten seien ungerechtfertigt und daher zu streichen, muss folglich nicht eingegangen werden. Die Gemeinde Kirchberg wird ihre Kosten in der neuen Verfügung erneut verfügen können.

4. Kosten des Beschwerdeverfahrens

a) Die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren bestehen aus einer Pauschalgebühr (Art. 103 Abs. 1 VRPG). Für Entscheide in einer Verwaltungsjustizsache wird eine Pauschalgebühr von CHF 200.– bis CHF 4000.– je Beschwerde erhoben (Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 GebV¹²). In Anwendung dieser Bestimmungen werden die Verfahrenskosten auf CHF 800.– festgelegt.

Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt die Beschwerdeführerin als obsiegende Partei. Der Gemeinde Kirchberg können keine Verfahrenskosten auferlegt werden (vgl. Art. 108 Abs. 2 VRPG). Folglich trägt der Kanton die Verfahrenskosten.

b) Keine der Parteien war anwaltlich vertreten, weshalb keine Parteikosten im Sinne des Gesetzes entstanden sind (vgl. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Folglich werden keine Parteikosten gesprochen.

¹¹ Wellensittiche im Recht, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, März 2018

¹² Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

III. Entscheid

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung der Gemeinde Kirchberg vom 17. November 2025 wird aufgehoben. Die Sache geht zurück an die Gemeinde Kirchberg zur Fortsetzung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen.
2. Die Vorakten gehen zurück an die Gemeinde Kirchberg.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

IV. Eröffnung

- Frau C. _____, eingeschrieben
- Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Kirchberg, Gemeindeverwaltung, mit Beilage gemäss Ziff. 2, eingeschrieben

Bau- und Verkehrsdirektion

Der Direktor

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Rückweisungsentscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 61 i.V.m. Art. 74 Abs. 3 VRPG erfüllt sind. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in drei Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.